

## **Satzung**

### **Jagdgebrauchshundverein Oberhavel/Uckermark e.V.**

(JGV OHV/UM e.V.)

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundeverein Oberhavel/Uckermark e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16792 Zehdenick und ist im Vereinsregister mit der Nr. VR 4911NP lfd. Nr. 1 eingetragen.
- (3) Der Verein wurde am 21.11.2013 in Zehdenick gegründet.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck des JGV OHV/UM e.V.**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, das Jagdgebrauchshundewesen im Sinne einer weid- und tierschutzgerechten Jagdausübung sowie die Erhaltung und den Schutz der freilebenden Tierwelt in gesunden Biotopen zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung von Jagdgebrauchshundeführern und Verbandsrichtern sowie die Ausrichtung von Jagdgebrauchshundeprüfungen verwirklicht.
- (4) Der Verein will ferner der Notwendigkeit der artgerechten Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden innerhalb der Jägerschaft und in der Öffentlichkeit Geltung verschaffen.
- (5) Der Verein betreibt im Auftrag des LJV Brandenburg e.V. das „Schwarzwildgatter Zehdenick“ unter uneingeschränkter Anerkennung der jeweils aktuellen „Leitlinien der Kompetenzgruppe für SW-Gatter zur Einarbeitung von Jagdhunden (Jagdgebrauchshunden)“.
- (6) Die sich aus der Nutzung des SW-Gatters ergebenden Verantwortlichkeiten werden in einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen dem JGV OHV/UM e.V. und dem LJV Brdbg. e.V. geregelt.
- (7) „Der JGV OHV/UM e.V. ist Mitglied im JGHV e.V. und anerkennt die Satzung und Ordnungen, sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV) mit Sitz in Bonn in der jeweils gültigen Fassung für sich und seine Mitglieder.“

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit des JGV OHV/UM e.V.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden erstattet

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des JGV OHV/UM e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JGV OHV/UM e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Natürliche Personen können Mitglieder des JGV OHV/UM e.V. werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr (ein voller Jahresbeitrag) beim Kassenwart.
- (6) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bleiben gewerbliche Hundehändler sowie Personen, die aus Hundezuchtvereinen (FCI) ausgestoßen wurden und Personen, die außerhalb der von der FCI anerkannten Zuchtvereinen Jagdhunde / Jagdgebrauchshunde züchten oder damit handeln
- (7) Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den Antragsteller wird die Satzung des Vereins (JGV OHV/UM e.V.), sowie die Satzung und Ordnungen des JGHV (siehe § 1 ) anerkannt.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder, die langjährige außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, und andere Personen, die besondere Verdienste auf jagdkynologischem Gebiet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ein/e verdienstvolle/r Vorsitzende/r kann bei ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Amt von der Mitgliederversammlung zu/r/m Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie/er wird damit beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des JGV OHV/UM e.V.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Nachweis darüber obliegt dem austrittswilligen Mitglied.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (5) Wichtige Gründe sind insbesondere

- a. ein die Ziele des JGV OHV/UM e.V. durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Schädigen der Interessen und des Ansehens:
  - b. z.B. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Prüfungsleiter / einer Prüfungsleiterin, einem Leistungsrichter / einer Leistungsrichterin, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens.
  - c. **Spruch des Ehrenrats des JGHV Deutschland (JGHV e.V.) gemäß § 14 Satzung,**
  - d. die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - (7) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  - (8) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
  - (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des JGV OHV/UM e.V. endgültig.

#### **§ 10 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der JGV OHV/UM e.V. muss jedoch von den Mitgliedern in Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernisse (Gegebenheiten) so gestellt werden, dass die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden können.

#### **§ 11 Organe des JGV OHV/UM e.V.**

##### **Organe sind**

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung des JGV OHV/UM e.V.**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JGV OHV/UM e.V.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Protokolls der letzten Versammlung,
  - die Diskussion dieses Protokolls,
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - die Diskussion dieser Berichte,
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - die Diskussion dieses Berichtes,
  - die Entlastung es Vorstandes,
  - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des JGV OHV/UM e.V.,
  - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss in Berufungsfällen ,
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dringend notwendige Entscheidungen von besonderer Tragweite zu fällen sind.,
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (6) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem JGV OHV/UM e.V. bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des JGV OHV/UM e.V., die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Es ist ein Schriftführer / eine Schriftführerin aus der Mitte der Versammlung zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des JGV OHV/UM e.V. können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags.

### **§ 13 Vorstand des JGV OHV/UM e.V.**

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem /der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister /der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin
- (2) Der JGV OHV/UM e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den / die 1. und den / die 2. Vorsitzende(n) dem Schatzmeister /der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin vertreten.
- (3) Es können für bestimmte Aufgaben vom Vorstand in den Erweiterten Vorstand im Vorstand nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.
- (4) Der Vorstand / die Mitglieder des Vorstandes wird/werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können zeitweise bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer Person vereint werden.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung dazu ein Vereinsmitglied kommissarisch einsetzen.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten.

- (8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann einzeln oder als Ganzes (en bloc) erfolgen.
- (9) Die Wahl wird von einem/r von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlleiter/in durchgeführt.
- (10) Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel.
- (11) Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder offen zustimmen.
- (12) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Mitglieder erhält.
- (13) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; danach wird durch Los entschieden.
- (14) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden
- (15) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (16) Wiederwahl ist zulässig.
- (17) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

#### **§ 14 Kassenprüfer des JGV OHV/UM e.V.**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Mitglieder des JGV OHV/UM e.V. sein
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die / sämtlich Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen bzw. festzustellen.
- (6) Prüfungszeitraum ist immer ein das Geschäftsjahr.
- (7) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (8) Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (9) Die Kassenprüfer/innen haben ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

#### **§ 15 Niederschriften**

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse festgehalten werden.
- (2) Jede Niederschrift ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, in jedem Fall vom 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

#### **§ 16 Kosten der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Sie haben Anspruch auf Zuschuss zu den ihnen mit ihrer Tätigkeit für den JGV OHV/UM e.V. entstandenen Auslagen.
- (3) Den Zuschuss zu den Auslagen der Mitglieder des Vorstandes, trägt der JGV OHV/UM e.V.
- (4) Hilfskräfte sind im Rahmen des Haushaltsplanes zu entschädigen.

## **§ 17 Generalklausel**

- (1) In dringenden Fällen ist der Vorstand des JGV OHV/UM e.V. befugt, Entscheidungen zu treffen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) In diesen Fällen ist die Genehmigung auf der dieser Entscheidung folgenden Mitgliederversammlung zu beantragen.

## **§ 18 Auflösung des JGV OHV/UM e.V.**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Auflösung bei Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt ist.
- (2) Es müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (3) Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Auflösung abwickeln.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Mehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Jagdgebrauchshundeverband e.V., der es weiterhin ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und Tierschutzzwecken verwenden darf.**
- (6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Errichtungsdatum:**

**Zehdenick, 21.11.2013**

**Diese Satzung gilt ab dem 21.11.2013 durch Beschluss der Versammlung der Gründungsmitglieder geändert am 22.02.2015 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.**

**Änderungsdatum:**

**Zehdenick, 22.02.2015**

**Unterschrift: Vorsitzender      Erdmann Greiser**